



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

I.

Über die BA-Geschäftsstelle West für die  
Bezirksausschüsse 20, 21, 22, 23 und 25  
an den Vorsitzenden des Stadtbezirkes 25 –  
Laim  
Herrn Mögele

Stadtplanung - Planungsgruppe  
Bezirk Mitte (Stadtbezirk 6, 7, 8 und  
25)  
PLAN-HAII-23P

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233-22704  
Telefax: 089 233-24213  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 28 b  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

plan.ha2-23p@muenchen.de

Datum  
10.04.2019

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Bebauungsplan für folgendes Geviert: Perhamerstraße – Fürstenrieder Straße – Agnes-  
Bernauer-Straße – Reutterstraße**  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05695 des Bezirksausschusses 25 - Laim  
vom 08.01.2019

Sehr geehrter Herr Mögele,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 25 - Laim wurde dem Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Darin fordern Sie, dass für das Geviert Perhamerstraße - Fürstenrieder Straße – Agnes-  
Bernauer-Straße – Reutterstraße ein Bebauungsplan aufgestellt wird, um die Ziele des  
Denkmalschutzes innerhalb des beschriebenen Bereiches sowie in der direkten Umgebung  
sicherzustellen.

Wir haben ihr Anliegen geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass wir Ihrem Antrag nicht  
entsprechen können. Gern möchten wir Ihnen diese Entscheidung erläutern.

Der Gesetzgeber setzt eine „sogenannte“ Anforderlichkeit voraus, das heißt die Gemeinde  
muss mit ihrer Planung eine städtebauliche Konzeption bzw. Entwicklung verfolgen. Dies  
ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), wonach Gemeinden Bauleitpläne  
aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung  
erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen  
Satzungen besteht nicht.

Im beschriebenen Geviert liegen uns keine Anträge oder Planungen vor, welche eine negative  
Auswirkung auf das Gebiet erkennen lassen. Eine städtebauliche Konzeption ist für den  
Bereich daher derzeit nicht erforderlich.

Ihnen geht es mit Ihrer Forderung um den Schutz der vorhandenen Denkmäler im  
aufgezeigten Bereich. Für die Belange des Denkmalschutzes reicht jedoch im Regelfall der

vorhandene rechtliche Rahmen aus. So ist der Schutz von Denkmälern im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) geregelt.

Aus Art. 3 Abs. 2 DSchG geht hervor, dass die Gemeinden bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessene Rücksicht zu nehmen haben.

Aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG geht hervor, dass, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, der Erlaubnis bedarf. Der Erlaubnis bedarf gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Gleiche Regelungen für Bodendenkmäler sind in Art. 7 DSchG verankert. Die Erforderlichkeit einer Erlaubnis entfällt, sobald eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist, in deren Rahmen der Denkmalschutz zu berücksichtigen ist.

Eine Rücksichtnahme auf Denkmäler im Rahmen der Bauleitplanung ist auch in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verankert. Darin ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.

Eine Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung lässt sich allein aufgrund des Denkmalschutzes nicht begründen, da wie oben aufgeführt der Denkmalschutz durch den Gesetzgeber bereits hinreichend sichergestellt und in den jeweiligen Gesetzen verankert wurde.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05695 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

